

AHV/IV/EO-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige

A.07

Ziel und Zweck – Grundsätze

Gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG vom 24. Juni 1977) gelten Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (z.B. Beiträge der Nichterwerbstätigen an AHV, IV und EO) nicht als Sozialhilfeleistungen und können folglich in die Abrechnung über Sozialhilfeleistungen nicht integriert werden.

Der Mindestbeitrag beträgt zur Zeit Fr. 460.-- pro Jahr (exkl. Verwaltungskostenbeitrag).

Vorgehen

Für sozialhilfeabhängige Personen werden die Mindestbeiträge durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn erlassen. Das Verfahren läuft gemäss Ablaufbeschrieb der AKSO "Teilprojekt Erlassverfahren bei Sozialhilfebezug" vom 12.05.2006. In Kraft seit 01.06.2006.

Der erlassene Mindestbeitrag geht zu Lasten des Kantons. Eine Abrechnung via Sozialhilfe ist ausgeschlossen.

Bemerkungen

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. Alle in der Schweiz wohnenden oder erwerbstätigen Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

Da nur Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (keine fehlenden Beitragsjahre) Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder der IV haben, ist es wichtig, dass alle Personen ihre Beitragspflicht lückenlos erfüllen (auch in den Jahren ohne Erwerbseinkommen). Ansonsten wird die spätere Rente gekürzt. Nachzahlungen sind grundsätzlich für fünf Jahre möglich.

Nichterwerbstätige, Versicherte mit geringem Einkommen (unter einem Bruttojahreseinkommen von Fr. 4'555.--) und von der Sozialhilfe unterstützte nichterwerbstätige Personen haben daher jährlich auch einen bestimmten Beitrag, der von der Ausgleichskasse festgelegt und verfügt wird, zu bezahlen.

Nach Art. 11 Abs. 2 AHVG kann darüber hinaus der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für eine versicherte Person eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und die Sozialhilfeabhängigkeit bestätigt wird.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), SR 831.10
- Verordnung vom 31.10.1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), SR 831.101
- SKOS-Richtlinien B.1-1

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

- Teilprojekt Erlassverfahren bei Sozialhilfebezug vom 12.05.2006 der AKSO

Querverweise (im Handbuch selbst)

- AHV/IV/EO-Beitragspflicht
- Herabsetzung und Erlass von persönlichen AHV/IV/EO-Beiträgen